

Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz).

Vom 12. Dezember 2019.

Aufgrund der §§ 5, 8, 10 und 45 Absatz 2 Nr. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) hat der der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Blankenburg (Harz)“. Sie führt die Bezeichnung Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Blasonierung des Wappens

Das Wappen zeigt einen in Schwarz eingefügten und gezinnten silbernen Rundturm mit Sockel und schwarzer Toröffnung, begleitet vorn von einem silbernen Schild mit roter Hirschstange und hinten von einem silbernen Spangenhelm mit roten Hirschstangen als Helmzier.

Die beiden Hauptfarben des Wappens sind Silber (Weiß) und Schwarz.

(2) Flaggenbeschreibung

Die Flagge der Stadt Blankenburg (Harz) ist schwarz-rot (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt, das zusätzlich eine weiße Innenkontur hat.

(3) Dienstsiegel

Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung als Anlage beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Blankenburg (Harz)“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, ab der Entgeltgruppe 13 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA),
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zur Inanspruchnahme von im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **50.000 Euro** übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA wenn der Vermögenswert **50.000 EURO** übersteigt,
5. der Erwerb von beweglichen Einrichtungsgegenständen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Vermögenswert **50.000 EURO** übersteigt,
6. die Vermietung und Verpachtung sowie die Anmietung und Pachtung zum Zwecke der Verwaltung und anderer städtischer Aufgaben im Rahmen der Haushaltssatzung, wenn der Vermögenswert **15.000 EURO** übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert **7.500 EURO** übersteigt,
8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, beim Verzicht auf Ansprüche der Stadt Blankenburg (Harz) und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen, wenn der Vermögenswert **25.000 Euro** übersteigt,
9. Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert **50.000 EURO** übersteigt,
10. Stundung von Forderungen, wenn der Vermögenswert **50.000 EURO** übersteigt,
11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert **4.000 Euro** übersteigt,
12. Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA sind i.d.R. solche ab einem Streitwert von **25.000 EURO**.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

- den Haupt- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
- den Betriebsausschuss für den Blankenburger Tourismusbetrieb (BTB) (BTB-Ausschuss)

2. als beratende Ausschüsse

- den Wirtschafts- und Finanzausschuss (Finanzausschuss)
- den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Bau und Verkehr (Stadtentwicklungsausschuss)
- den Ausschuss für Soziales, Schule, Sport, Jugend und Senioren (Sozialausschuss)

(2) Die Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates bzw. des Haupt- und Vergabeausschusses vor. Zu den Aufgabengebieten zählen insbesondere:

1. Haupt- und Vergabeausschuss

- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Brandschutz
- Straßenverkehr
- Gefahrenabwehrverordnung
- Märkte
- Straßenbenennungen
- Ehrungen
- Vergaben

2. Wirtschafts- und Finanzausschuss

- Wirtschaftsentwicklung
- Grundstücksangelegenheiten
- Arbeitsförderung
- Haushaltssatzung
- Jahresabschluss
- Entgeltregelungen
- Steuern, Beiträge und Gebühren
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
- Finanzierung von sozialen Einrichtungen der Stadt (KITAs, Sportstätten, Jugendtreffs)

3. Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Bau und Verkehr

- Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne)
- städtebauliche Förderprogramme
- Verkehrsplanung
- Maßnahmen zum Schutz der Natur, der Umwelt und des Klimas
- Stadtentwicklungskonzept
- Bauliches Investitionsprogramm im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum

- Öffentlicher Personennahverkehr

4. Ausschuss für Soziales, Schule, Sport, Jugend und Senioren

- Grundsatzfragen der Zusammenarbeit mit freien Trägern, Verbänden und Vereinen
- Schulträgerschaft
- Entwicklungsplanung und Organisation von sozialen Einrichtungen der Stadt (KITAs, Sportstätten, Jugendtreffs)
- Stadtjugendpflege
- Seniorenarbeit

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, in den Entgeltgruppen 9c bis 12 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bei einem Vermögenswert größer als 15.000 Euro bis zu einem Vermögenswert von **30.000 Euro** und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. Zustimmung zur Inanspruchnahme von im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bei einem Vermögenswert größer als **15.000 EURO** bis zu einem Vermögenswert von **50.000 EURO**,
4. Erwerb von beweglichen Einrichtungsgegenständen im Rahmen des Haushaltsplanes bei einem Vermögenswert größer als **15.000 EURO** bis zu einem Vermögenswert von **50.000 EURO**,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bei einem Vermögenswert größer als **15.000 EURO** bis zu einem Vermögenswert von **50.000 EURO**,
6. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

7. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
8. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und für Leistungen (VOL) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Vermögenswert **50.000 EURO** übersteigt.
9. Vermietung und Verpachtung sowie Anmietung und Pachtung zum Zwecke der Verwaltung oder anderer städtischer Aufgaben im Rahmen der Haushaltssatzung, wenn der Vermögenswert **7.500 EURO** übersteigt bis zu einem Vermögenswert von **15.000 EURO**,
10. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert **3.000 EURO** übersteigt bis zu einem Vermögenswert von **7.500 EURO**,
11. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, beim Verzicht auf Ansprüche der Stadt Blankenburg (Harz) und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen, wenn der Vermögenswert **10.000 EURO** übersteigt bis zu einem Vermögenswert von **25.000 EURO**,
12. Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert **25.000 EURO** übersteigt bis zu einem Vermögenswert von **50.000 EURO**,
13. Stundung von Forderungen, wenn der Vermögenswert **25.000 EURO** übersteigt bis zu einem Vermögenswert von **50.000 EURO**,
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA wenn der Streitwert **15.000 EURO** übersteigt bis zu einem Streitwert von **25.000 EURO**,
15. die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 31 BauGB - Ausnahmen bzw. Befreiungen vom Bebauungsplan, § 33 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich,
16. die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 45 Absatz 1 b Straßenverkehrsordnung - Parkmöglichkeiten für Anwohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereich usw.,
17. die Widmung, Umstufung, Einziehung und Teileinziehung nach §§ 6, 7 und 8 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA),
18. Zuwendungen an Vereine nach den Maßgaben der gültigen Haushaltssatzung,
19. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt bis zu einem Vermögenswert von 4.000 Euro.

(4) Bei Beschlussfassungen zu den Punkten 15 bis 17 soll der Haupt- und Vergabeausschuss grundsätzlich auf die beratende Mitwirkung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz, Bau und Verkehr zurückgreifen.

(5) Die Stadt unterhält den Blankenburger Tourismusbetrieb als Eigenbetrieb.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

Der Betriebsausschuss Blankenburger Tourismusbetrieb besteht aus 8 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

1. Wirtschafts- und Finanzausschuss (Finanzausschuss)
2. Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Bau und Verkehr (Stadtentwicklungsausschuss)
3. Ausschuss für Soziales, Schule, Sport, Jugend und Senioren (Sozialausschuss)

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In die beratenden Ausschüssen kann zusätzlich und widerruflich auf Vorschlag der Fraktionen durch den Stadtrat je ein sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme berufen werden.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **15.000 Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. Einstellung und Entlassung der Beamten von Besoldungsgruppe A 4 bis A 8 und der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9b TVöD,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **15.000 EURO** nicht übersteigt,
4. die Zustimmung zur Inanspruchnahme von im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **15.000 EURO** nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **15.000 EURO** nicht übersteigt,
6. Erwerb von beweglichen Einrichtungsgegenständen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Vermögenswert **15.000 EURO** nicht übersteigt,
7. Vermietung und Verpachtung sowie Anmietung und Pachtung zum Zwecke der Verwaltung oder anderer städtischer Aufgaben im Rahmen der Haushaltssatzung wenn der Vermögenswert **7.500 EURO** nicht übersteigt,
8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung wenn der Vermögenswert **3.000 EURO** nicht übersteigt,
9. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, beim Verzicht auf Ansprüche der Stadt Blankenburg (Harz) und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen, wenn der Vermögenswert **10.000 EURO** nicht übersteigt,
10. Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert **25.000 EURO** nicht übersteigt,
11. Stundung von Forderungen, wenn der Vermögenswert **25.000 EURO** nicht übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert **15.000 EURO** nicht übersteigt.
13. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (VgV), wenn der Vermögenswert **50.000 EURO** nicht übersteigt.
14. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
15. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert **500 EURO** nicht übersteigt,

(2) Eine generelle schriftliche Anzeigepflicht des Bürgermeisters gegenüber dem Haupt- und Vergabeausschuss besteht für Verträge und Geschäfte der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstiger Mitglieder von Ausschüssen, von Ortschaftsräten oder mit dem Bürgermeister sowie deren Ehepartnern und Kindern, sofern solche Entscheidungen nicht durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse selbst erfolgt sind.

(3) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

(4) Der Stadtrat wählt je einen Beschäftigten als ersten und zweiten Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen mindestens einmal im Jahr ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates und die Vorsitzenden der Ausschüsse legen in der Einladung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates und die Vorsitzenden der Ausschüsse stellen den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Börnecke

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Börnecke mit dem Gebiet der am 01.01.1994 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Börnecke.

2. Ortschaft Cattenstedt

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Cattenstedt mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Cattenstedt.

3. Ortschaft Stadt Derenburg

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Stadt Derenburg mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Stadt eingemeindeten Stadt Derenburg.

4. Ortschaft Heimburg

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Heimburg mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Heimburg.

5. Ortschaft Hüttenrode

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Hüttenrode mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Hüttenrode.

6. Ortschaft Timmenrode

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Timmenrode mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Timmenrode.

7. Ortschaft Wienrode

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Wienrode mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Wienrode.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Die Ortschaftsräte der Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg und Wienrode bestehen jeweils aus 7 Mitgliedern.
2. Die Ortschaftsräte der Ortschaften Stadt Derenburg, Hüttenrode und Timmenrode bestehen aus jeweils 9 Mitgliedern.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA erfolgt durch die Vorberatung der Beschlussvorlage für den Stadtrat oder für einen beschließenden Ausschuss im Ortschaftsrat.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition, die Förderung der örtlichen Vereinigungen von in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
4. im Rahmen der in Absatz 3 festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. im Rahmen der in Absatz 3 festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
6. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(3) Für die unter in Absatz 2 Ziffer 4 und 5 genannten Aufgaben werden für

1. die Ortschaftsräte Derenburg und Timmenrode eine Wertgrenze in Höhe von **50.000 EURO**,
2. für die Ortschaftsräte Cattenstedt, Börnecke, Heimbürg, Hüttenrode und Wienrode eine Wertgrenze in Höhe von **25.000 EURO** festgesetzt.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Börnecke, Cattenstedt, Derenburg, Heimbürg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt,

kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <https://www.blankenburg.de/rathaus/downloads/bekanntmachungen/> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes Harzstraße 3 und im Internet unter der Internetadresse <https://www.blankenburg.de/rathaus/downloads/bekanntmachungen/> spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich an der Bekanntmachungstafel im Foyer der Harzstraße 3 nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können im Verwaltungsgebäude Harzstraße 3 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf <https://blankenburg.more-rubin1.de/>. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Stadt Derenburg, Heimbürg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode erfolgen in den jeweiligen Bekanntmachungstafeln der Ortschaften. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in der Ortschaft Börnecke auf dem Grundstück Blankenburger Straße 1, in der

Ortschaft Cattenstedt auf dem Grundstück Oberdorfstraße 4, in der Ortschaft Stadt Derenburg an der Ecke Halberstädter Straße/Kornstraße (bei der Brücke), in der Ortschaft Heimburg am Grundstück in der Am Teiche 6, in der Ortschaft Hüttenrode auf dem Grundstück Hüttenröder Lange Straße 5, in der Ortschaft Timmenrode auf dem Grundstück Westerhäuser Str. 1 und in der Ortschaft Wienrode an der Buswartehalle in der Harzstraße gegenüber dem Grundstück Nr. 3.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.blankenburg.de/rathaus/downloads/bekanntmachungen/> bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer Harzstraße 3 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

„Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelungen des § 1 Nummer 2 und 4 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Regelungen des § 1 Nummer 2 und 4 treten am 01.11.2021 in Kraft.

Blankenburg (Harz), den 13. April 2021

Gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister

Siegel

(Genehmigt durch den Landkreis Harz als Kommunalaufsichtsbehörde am 07.04.2021 unter dem Aktenzeichen 15 11 01 00)

(Die Satzung wurde am 24.04.2021 im Amtsblatt der Stadt Blankenburg (Harz) bekannt gemacht und tritt am 25.04.2021 in Kraft.)